



**VERORDNUNG**  
über das  
**FRIEDHOF - UND BESTATTUNGSWESEN**

**A. Allgemeines**

Art. 1

Gesetzliche Grundlagen und Aufsicht

Das Bestattungswesen wird nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 53 der Bundesverfassung sowie der kant. Verordnung über das Bestattungswesen geregelt.

Aufsichtsbehörde ist der Gemeindevorstand. Zuständig für die Ausführung dieser Verordnung ist das für die Friedhöfe verantwortliche Vorstandsmitglied.

Art. 2

Aufgabenkreis

Der Gemeindevorstand ist für folgende Aufgaben besorgt:

1. Die Anordnungen für die Benützung der Friedhofanlagen.
2. Die Aufsicht über:
  - a) den Unterhalt und die Ordnung der Friedhöfe
  - b) das Aufstellen von Grabdenkmälern und das Errichten von Einfriedungen sowie der Anpflanzungen.
  - c) das gesamte Dienstpersonal des Friedhofes
  - d) die Führung der Begräbniskontrolle
3. Die Bewilligung zur Beisetzung von Urnen.

Art. 3

Särge und Urnen;  
Einsargen

Für Erdbestattungen sind Särge aus weichen Holzarten zu verwenden. Der Sargschreiner liefert die Särge und ist in der Regel auch Einsarger.

Bei Feuerbestattungen sind nach Möglichkeit Tonurnen zu verwenden.

#### Art. 4

Mesmer und Sarg-  
schreiner

Die Aufgaben des Mesmers und des Sargschreiners werden in besonderen Vereinbarungen festgelegt.

### B. Friedhofverordnung

#### Art. 5

Recht auf Be-  
stattung

Das Recht auf Bestattung auf den Friedhöfen Bergün, Latsch und Stuls besteht:

1. Für alle auf Gemeindegebiet verstorbenen Personen
2. Für auswärts verstorbene Gemeindeglieder
3. In besonderen Fällen kann Angehörigen von Verstorbenen die nicht als Einwohner von Bergün gelten, die Erlaubnis zur Bestattung auf den oben genannten Friedhöfen erteilt werden. Hierfür ist die Bewilligung des zuständigen Vorstandsmitglieds der Gemeinde Bergün notwendig. Die Kosten gehen in diesen Fällen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der kant. Verordnung über das Bestattungswesen.

#### Art. 6

Gräberverzeichnis  
Friedhofplan

Die Benützung erfolgt im Turnus nach Friedhofplan.

Jedes Grab erhält nach Absprache mit den Angehörigen ein Holzkreuz oder eine Tafel mit Namensaufschrift, Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten, sowie eine laufende Grabnummer. Wird das Kreuz oder die Tafel durch ein Grabdenkmal ersetzt, ist dieses dem Mesmer abzugeben. Die Grabnummer ist auf dem Grabdenkmal unten rechts seitlich anzubringen.

Jedes Grab hat einen gleichmässigen, durch vorgängige Einteilung bestimmten Raum. Es soll seine ihm zugeteilte Nummer gemäss Friedhofplan tragen. Dieser ist im Gemeindearchiv aufzubewahren. Über die Belegung des Friedhofes führt die Gemeindeganzlei ein Verzeichnis. Die Turnusgräber werden in fortlaufender Reihenfolge belegt.

#### Art. 7

##### Grabmasse

Jedes Grab soll mindestens 30 cm vom anderen entfernt sein. Die Gräber für Erwachsene sollen eine Breite von 100 cm und eine Länge von 220 cm, die Gräber für Kinder unter 10 Jahren, eine Breite von 75 cm aufweisen. Die Tiefe soll für Erwachsene 150 cm, für Kinder unter 10 Jahren 120 cm und für Urnen 80 cm betragen. Für die Länge des Grabes hat der Mesmer von Fall zu Fall das Mass des Sarges beim Sargschreiner zu nehmen, der sich seinerseits an die Länge der Leiche zu halten hat.

Urnengräber müssen eine Breite von 60 cm und eine Länge von 100 cm aufweisen.

#### Art. 8

##### Belegung der Gräber

In einem Grab darf nicht mehr als ein Sarg beigesetzt werden.

Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden.

#### Art. 9

##### Ruhezeit und Räumung der Gräber

Die Gemeinde kann nach Ablauf einer 20-jährigen Ruhezeit über die Turnusgräber frei verfügen. Für Urnen ist diese Sperrfrist nicht zwingend. Der Ablauf der Grabesruhe wird nach dem Zeitpunkt der ersten Eröffnung des Grabes bemessen.

Für die Räumung der Gräber wird den Angehörigen eine Frist von 3 Monaten zugestanden.

Nicht beseitigte Gegenstände werden nach Ablauf der Frist auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde entfernt.

#### Art. 10

##### Exhumation

Für die Exhumation ist Art. 22 der kant. Verordnung über das Bestattungswesen massgebend. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### Art. 11

##### Grabmäler Inschriften Einfriedungen und Anpflanzungen

Die Gräber sind einzufrieden.

Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen bei Erdbestattungen nicht früher als 12 Monate nach

der Bestattung aufgestellt werden. Für die Aufstellung von Grabmälern und Einfriedungen gelten folgende Normen:

1. Denkmäler auf Gräbern müssen fachgerecht gestellt werden. Sie müssen auf eine genügend starke Fundamentplatte gesetzt werden. Die Denkmäler der Turnusgräber dürfen eine Breite von 60 cm und eine Höhe von 120 cm, ab Boden gemessen, nicht übersteigen. Es ist eine Entfernung von mindestens 30 cm von der angrenzenden Grabstätte einzuhalten.
2. Die Einfriedungen müssen folgende Dimensionen haben:
  - a) an Gräbern von Erwachsenen und Kindern über 10 Jahren: 160 cm lang und 60 cm breit.
  - b) an Gräbern von Kindern unter 10 Jahren: 100 cm lang und 50 cm breit.
  - c) Urnengräber dürfen nicht eingefriedet werden. Der Zwischenraum von Urnengrab zu Urnengrab wird mit einer von der Gemeinde gelieferten 30 cm breiten Schrittplatte belegt. Das Grabmal eines Urnengrabes darf die Höhe von 80 cm und die Breite von 50 cm nicht überschreiten. Minimaldicke des Grabmales 12 cm. Die Grabreihe wird mit Stellplatten eingefasst.
3. Alle Einfriedungen müssen solide ausgeführt und gut unterhalten werden; die Neigung ist dem Gelände anzupassen. Sie verbleiben an ihrer Stelle, bis das betr. Grab zu weiterer Verwendung gelangt. Werden die Einfriedungen trotz Mahnung nicht gut unterhalten, so erfolgt deren Unterhalt oder Entfernung auf Kosten des Besitzers.
4. Auf Turnusgräbern dürfen keine Bäume gepflanzt werden.
5. Grabmäler oder Gedenktafeln dürfen nicht ausserhalb des Friedhofes gesetzt werden.

#### Art. 12

Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage obliegt dem Mesmer und geht zu Lasten der Gemeinde.

Die Gräber sind durch die Angehörigen zu unterhalten. Nicht gepflegte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde unterhalten.

### C. Bestattungswesen

#### Art. 13

Anzeigepflicht

1. Beim Tod einer ortsansässigen Person ist der Zivilstandsbeamte zu benachrichtigen.

Dazu sind verpflichtet das Familienoberhaupt, der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann der Reihe nach die dem Verstorbenen nächstverwandten, ortsanwesenden Personen, der Haushaltvorsteher wie Inhaber oder Leiter eines Hotels, einer Pension, der Logisgeber, der Arbeitgeber, bei dem der Tod erfolgte und zudem jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung vom Todesfall Kenntnis hat. Ist eine Anzeige nicht erfolgt und kommt der Tod oder Leichenfund zur Kenntnis der Polizeibehörden, so sollen diese die Anzeige erstatten.

2. Beim Tod einer unbekannt Person sind unverzüglich die Polizeibehörden zu benachrichtigen.
3. Bei allen übrigen unaufgeklärten Todesfällen ist die Polizeibehörde zu benachrichtigen. Letztere erstattet Meldung an das Kreisamt, an den Bezirksarzt und an das Zivilstandsamt. Eine Bestattung kann nur mit Bewilligung des Bezirksarztes erfolgen.

#### Art. 14

Anordnung der Bestattung

Der Zivilstandsbeamte erstattet innert kürzester Frist Meldung an den Chef des Friedhofwesens der Gemeinde und an das entsprechende Pfarramt.

Diese treffen die weiteren Anordnungen für die Bestattung.

#### Art. 15

Zeitpunkt der Bestattung

Keine Leiche darf vor dem Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode bestattet werden. Ausnahmen von dieser Regel bestimmt die kant. Verordnung über das Bestattungswesen.

Die Bestattung findet zu dem vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeitpunkt statt.

Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung des hierfür zuständigen Vorstandsmitgliedes.

#### Art. 16

Ortsgebräuche für  
das Trauergeleite

Die Überbringung von Verstorbenen in die Gemeinde erfolgt in der Regel mit dem Leichentransportauto während des Mittags- oder Abendläutens. Es wird solange geläutet, bis der Sarg im Hause oder vor der Kirche ist. Das Ehrengelage der Einwohner ab Dorfeingang zum Trauerhaus soll möglichst erhalten bleiben.

Am Bestattungstag formiert sich der Trauerzug wie folgt:

- a) der Leichenwagen oder die Sargträger
- b) die Angehörigen
- c) die weibliche Begleitung
- d) die männliche Begleitung

Es ist dafür zu sorgen, dass der Trauerzug ungehindert und ungestört den Weg zum Friedhof nehmen kann.

An den Strassen, wo der Trauerzug passiert, soll möglichst jeder Lärm vermieden werden; Motoren sind abzustellen, Autos sollen anhalten, Arbeiter sollen ihr Werkzeug ablegen und stillehalten, bis der Trauerzug vorbei ist. In der Nähe des Friedhofes soll während der Grabrede Ruhe herrschen.

#### Art. 17

Leidabnahme und  
Trauerurne

Die Leidabnahme erfolgt in der Regel durch die männlichen Angehörigen oder durch das Aufstellen der Trauerurne vor dem Trauerhaus beziehungsweise vor der Kirche.

Die Trauerurne ist durch den Gemeindevorstand eine Stunde vor dem Abgang des Trauerzuges aufzustellen.

#### Art. 18

Bestattungsgeläute

Am Tage der Bestattung wird wie folgt geläutet:

- Um 11.00 Uhr mit der kleinen Kirchenglocke (Sain da fossa)

- Zeichenläuten vor der Leidabnahme
- Beim Abgang vom Trauerhaus:  
Zuerst mit der Turmglocke, nachher mit den Kirchenglocken. Bei Todesfällen im Oberdorf wird nur mit den Kirchenglocken geläutet. Zur Bestattung von togeborenen Kindern wird nicht geläutet.

Art. 19

Stille Bestattung Wird eine stille Bestattung gewünscht, soll diese in der Regel während des Mittag- oder Abendläutens stattfinden.

Art. 20

Bussen Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhof- und Bestattungsverordnung werden vom Gemeindevorstand, auf Antrag des Departementvorstehers, mit Bussen bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 21

Inkrafttreten Diese Gemeindeverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen tritt sofort nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die Bestimmungen der bisherigen Begräbnis- und Friedhofordnung aus dem Jahre 1978.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 1991

FÜR DIE GEMEINDE BERGÜN  
der Präsident: der Aktuar:

*H. Fisch*  *H. Müller*

H. Fisch

H. Müller

7482 Bergün, 20. Januar 1992/frievero/ch

